



Bohrungen sind dem Landratsamt min. einen Monat vor geplantem Beginn anzuzeigen!

Bohrbrunnen zur Erschließung von Grundwasser – Erforderliche Antragsunterlagen –

***Für Bohrungen zur späteren geothermischen Nutzung des Grundwassers,
(Grundwasserwärmepumpen) ist ein separates Merkblatt vorhanden!***

Zur Schonung der Ressource Grundwasser ist zur Gartenbewässerung vorrangig Niederschlagswasser zu sammeln, zu speichern und zu nutzen. Mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen.

Das Erstellen von Brunnen bedeutet einen Aufschluss des Grundwassers und ist mit der Gefahr verbunden, dass das Grundwasser verunreinigt werden kann. Der Brunnenbetreiber haftet gemäß § 89 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bezüglich der Schäden durch Eindringen, Einleitung oder Einwirkung von Stoffen, welche das Gewässer physikalisch, chemisch oder biologisch verändern. Der Gefahr des Anbohrens von Rohstoffen, Altlasten, verschiedenen Grundwasserstockwerken oder von gespanntem Grundwasser muss durch entsprechende Recherchen begegnet werden.

Deshalb darf der Brunnen und die Anlage nur durch **sachverständige Personen oder Firmen** geplant und erstellt werden. Die aufgeführten Antragsunterlagen und Anforderungen sind Stand der Technik und stellen keinen zusätzlichen Aufwand dar.

Antrag

Die Antragsunterlagen gliedern sich in die **Bohranzeige (Teil 1)** und den **Wasserrechtsantrag (Teil 2)** (siehe auch separate Merkblätter). Diese sind jeweils in **3-facher Fertigung einzureichen**.

Teil 1) Erforderliche Unterlagen für die Bohranzeige

Mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen. Eine mögliche Verwendung von alternativen Wasserquellen (z.B. Niederschlagswasser) muss deshalb im Antrag aufgeführt werden. Sollte keine wasserwirtschaftlich sinnvolle Nutzung alternativer Wasserquellen möglich sein, muss dies nachgewiesen werden.

Bohranzeige nach § 43 Abs. 2 Wassergesetz (WG) und § 4 Lagerstättengesetz sowie BBergG zur Herstellung der Brunnen, Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung der Pumpversuche.

Gliederung der Bohranzeige		Erforderliche Angaben / Unterlagen
1.	Projektverantwortung	
1.1	Antragsteller	<i>Name, Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail</i>
1.2	Berechtigter	<i>Name, Firma, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Unterschrift der Anzeige durch den Berechtigten (derzeitige und neue Adresse)</i>
1.3	Brunnenbauunternehmen	<i>Name, Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Qualifikationsnachweise (Zertifikat, Meisterbrief)</i>
1.4	Fachplaner (Anlagentechnik)	<i>Name, Firma, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail</i>

1.5	Fachgutachter (Hydrogeologie)	Name, Firma, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail
1.6	Verteiler der Bohranzeige	Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz (2-fach) Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg (1-fach) >>> online: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz/
2. Lage des Projektes		
2.1	Land-/Stadtkreis	Waldshut
2.2	Gemeinde/Gemarkung	
2.3	Flurstücksnummer(n), Straße, Hausnummer	
2.4	Grundstückseigentümer	wenn der Bauherr nicht Eigentümer ist muss eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorgelegt werden
2.5	Höhe Bohransatzpunkt(e)	Höhe ü. NHN (geschätzt/ermittelt)
2.6	Planunterlagen	Übersichtslageplan und Lageplan (Flurkarte mit Kennzeichnung der Brunnen)
3. Projektbeschreibung		
3.1	Nutzungszweck	z.B. Bewässerung/Beregnung, Tränkewasser, Eigenwasserversorgung
3.2	Anzahl der Brunnen	
3.3	gepl. Bohrbeginn	
3.4	gepl. Bohrverfahren	
3.5	Bohrtiefe und Bohrdurchmesser (geplant)	
3.6	voraussichtliche geologische Schichtenfolge	
3.7	Entsorgung des Bohr- und Spülgutes	Entsorgungswege sind zu erläutern
3.8	geplanter Ausbau der Brunnen	Beschreibung/Schemazeichnung: Bauart, Durchmesser, Art und Bauweise des Filters, Bauweise des Brunnenkopfs und der Brunnenabdeckung
3.9	geplante Untersuchungen	Pumpversuch: Entnahmeraten und –dauer, Einleitungsort, hydrochemische Untersuchungen

Nach Fertigstellung der Bohrung ist ein **Fertigstellungsbericht** mit folgendem Inhalt zusammen mit dem Wasserrechtsantrag für die Entnahme vorzulegen:

Gliederung der Fertigstellungsberichtes		Erforderliche Angaben / Unterlagen
1. Projektverantwortung		
1.1	Berechtigter:	Name, Firma, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail
1.2	Verteiler des Fertigstellungsberichtes	Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz (zusammen mit dem Wasserrechtsantrag) RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg (1-fach)
2. Lage des Projektes		
2.1	Land-/Stadtkreis	Waldshut
2.2	Gemeinde/Gemarkung	
2.3	Flurstücksnummer(n), Straße, Hausnummer	

3.	Fachdaten	
3.1	Planunterlagen	<i>Übersichtslageplan und Lageplan (Flurkarte mit Kennzeichnung der Brunnen (Nord- und Ostwert))</i>
3.2	Bestätigung	<i>Die planmäßige Ausführung ist durch den Projektverantwortlichen zu bestätigen. Falls Abweichungen aufgetreten sind, sind diese zu beschreiben und zu begründen.</i>
3.3	Bauzeit	
3.4	Bohrverfahren	
3.5	angetroffene geologische Schichtenfolge	<i>Beprobung gemäß DIN 4021, Aufnahme der Schichtenfolge gemäß EN ISO 14688, EN ISO 14689-1, EN ISO 22475-1. Darstellung der Schichtenfolge gemäß DIN 4023, geologische Gliederung des Bohrprofils</i>
3.6	Ausbau der Brunnen (für Entnahme- und Rückgabebrunnen getrennt)	<i>Maßstäbliche Schnittzeichnungen: Abschlussbauwerk, Abdichtungsstrecken, Vollrohrstrecken, Filterstrecken, Ausbaumaterialien, Lage der Pumpe, Ruhewasserspiegel</i>

Teil 2) Erforderliche Unterlagen für den Wasserrechtsantrag

Nach der Durchführung des Pumpversuches erfolgt der **Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis** nach § 93 WG zur Grundwasserbenutzung. **Der Fertigstellungsbericht ist Bestandteil dieses Antrages.**

Gliederung des WR-Antrages		Erforderliche Angaben / Unterlagen
1.	Projektverantwortung	
1.1	Antragsteller:	Name, Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail
1.2	Berechtigter:	Name, Firma, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Unterschrift der Anzeige durch Bauherrn (derzeitige und neue Adresse)
2.	Lage des Projektes	
2.1	Land-/Stadtkreis	Waldshut
2.2	Gemeinde/Gemarkung	
2.3	Flurstücksnummer(n), Straße, Hausnummer	
2.4	Planunterlagen	Übersichtslageplan und Lageplan (Flurkarte mit Kennzeichnung der Brunnen (Nord- und Ostwerte), Geländehöhen [m+NHN])
3.	Beschreibung der Nutzung	
3.1	Nutzungszweck	z.B. Bewässerung/Beregnung, Tränkwasser, Eigenwasserversorgung
3.2	Betriebsweise	voraussichtliche Anzahl Betriebsstunden pro Tag und pro Jahr
3.3	max. Entnahmemenge	Angabe in l/s, m ³ /Monat und m ³ /Jahr
3.4	Beschreibung der Förderpumpe	Hersteller, Typenbezeichnung, Betriebsweise, technische Daten, Leistung
3.5	Beschreibung der Betriebsanlagen	Hersteller, Typenbezeichnung, Betriebsweise, technische Daten der Pumpen(n)
3.6	Auswirkungen der Anlage	Die hydraulischen Auswirkungen sind darzustellen (Absenktrichter)
3.7	Sicherheitseinrichtungen	z. B. Rückflussverhinderer, Wasserzähler
4.	Fachdaten	
4.1.	Ergebnisse der Bohrung	Protokoll des Bohrmeisters, Darstellung der Schichtenfolge gemäß DIN 4023, geologische Gliederung des Bohrprofils

4.2.	Ausbauplan	Maßstäbliche Schnittzeichnung: Abschlussbauwerk, Abdichtungsstrecken, Vollrohrstrecken, Filterstrecken, Ausbaumaterialien, Lage der Pumpe, Ruhewasserspiegel
4.3	Leistungsdaten des Brunnens	<i>Auswertung des Pumpversuches gemäß DVGW W 111, Tiefe und Radius des Absenktrichters</i>
4.4	Kenndaten des Aquifers	<i>Mächtigkeit, Durchlässigkeit (kf-Wert), Ruhewasserspiegel mit Datum, GW-Fließrichtung, GW-Gefälle</i>
4.5	Analyse des Grundwassers	<i>Temperatur, elektr. Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoffgehalt</i>
4.6	Hydraulische Auswirkungen auf die Umgebung	<i>Gutachterliche Aussage zu Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf die Umgebung</i>

Rechtsgrundlage

Erdaufschlüsse sind nach § 49 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Bei Bohrungen die in den Grundwasserleiter eindringen oder ihn durchstoßen ist nach § 43 Ziffer 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.

Die Entnahme von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG eine Benutzung dar und ist deshalb wasserrechtlich erlaubnispflichtig.

Verfahrensschritte

1. Nach Eingang der Anzeige bzw. des Antrags werden die betroffenen Fachbehörden (z.B. Amt für Umweltschutz, Regierungspräsidium, Naturschutzbehörde sowie die zuständige Gemeinde) zu dem Vorhaben gehört.
2. Sofern die Fachbehörden gegen das Vorhaben keine Bedenken erheben, wird das Vorhaben in der zuständigen Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Auf die öffentliche Bekanntmachung kann verzichtet werden, wenn die beantragte Maßnahme von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist und erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind.
3. Wurden innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen vorgelegt bzw. wurden evtl. Einwendungen als unbegründet abgewiesen, so kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis wird in der Regel befristet und enthält die von den Fachbehörden geforderten Auflagen und Bedingungen.

Gebühr

Die Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Hinweise

1. Nach dem Abschluss der Arbeiten sind dem Landratsamt Waldshut bei gebohrten Brunnen zusammen mit der Ausbauzzeichnung des Brunnens (Maßstäbliche Schnittzeichnungen: Abschlussbauwerk, Abdichtungsstrecken, Vollrohrstrecken, Filterstrecken, Ausbaumaterialien, Pumpenanordnung, Ruhewasserspiegel, Höhenangaben in m NHN) und dem Schichtenverzeichnis (gemäß DIN 4023), die Angaben zur endgültigen Lage des Brunnens (Nord- & Ostwert sowie Lageplan) mitzuteilen.
2. Nach dem Lagerstättengesetz vom 4. Dez. 1934 sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau alle Ergebnisse von Aufschlüssen und Bohrungen zu übergeben.
3. Das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung dar. Je nach Art und Umfang der Benutzung kann eine weitere wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung hierfür erforderlich sein.

4. In vielen Gemeinden besteht nach der Gemeindegesetzgebung ein Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Daher muss die Gemeinde zusätzlich eine Teilbefreiung für einen Brunnen zur Gartenbewässerung erteilen.
5. Brunnen sollten bevorzugt auf begrünten Flächen niedergebracht werden.

Auskunft

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz zur Verfügung.